



BDSG (neu)

Teil 2 - Kapitel 2 - Rechte der betroffenen Person

§ 36 - Widerspruchsrecht

Das Recht auf Widerspruch gemäß [Artikel 21](#) Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Passende Artikel der DSGVO

Artikel 21 - [Widerspruchsrecht](#)

Artikel 23 - [Beschränkungen](#)

← § 35 BDSG ↑ BDSG-Gesamtliste § 37 BDSG→

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.